

Merkblatt Fachanwaltschaften

-Antragstellung und Verfahren-

I. Grundsätzliches

Die Erlangung und die Führung der Fachanwaltsbezeichnung sind in der [Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung \(FAO\)](#) geregelt. Derzeit gibt es **24 Fachanwaltschaften**:

- | | |
|------------------------------------|------------------------------------|
| • Agrarrecht | • Miet- und Wohnungseigentumsrecht |
| • Arbeitsrecht | • Migrationsrecht |
| • Bank- und Kapitalmarktrecht | • Sozialrecht |
| • Bau- und Architektenrecht | • Sportrecht |
| • Erbrecht | • Steuerrecht |
| • Familienrecht | • Strafrecht |
| • Gewerblicher Rechtsschutz | • Transport- und Speditionsrecht |
| • Handels- und Gesellschaftsrecht | • Urheber- und Medienrecht |
| • Informationstechnologierecht | • Vergaberecht |
| • Insolvenz- und Sanierungsrecht | • Verkehrsrecht |
| • Internationales Wirtschaftsrecht | • Versicherungsrecht |
| • Medizinrecht | • Verwaltungsrecht |

Voraussetzung für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt ist eine **dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung** (§ 3 FAO). Zusätzlich müssen **besondere theoretische Kenntnisse** (§ 4 FAO) und **besondere praktische Erfahrungen** (§ 5 FAO) im jeweiligen Fachgebiet nachgewiesen werden.

II. Antragstellung

Wer besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat, dem kann die Befugnis verliehen werden, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen (§ 43c Abs. 1 S. 1 BRAO). Hierfür ist ein Antrag zu stellen, über den der Vorstand der Rechtsanwaltskammer entscheidet, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von der Rechtsanwältin / dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat (§ 43c Abs. 2 BRAO). Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

Ihren Antrag reichen Sie bitte per beA ein (möglichst in durchsuchbarer Form).

Ihr Antrag muss folgende Nachweise enthalten:

1. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

a)

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß §§ 4 und 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem **anwaltsspezifischen Fachlehrgang** mit **schriftlichen Leistungskontrollen**. Zum Nachweis sind uns Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

Die Zeugnisse über den Lehrgang müssen zusammen folgende Nachweise umfassen (vgl. § 6 Abs. 2 FAO):

- dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a FAO erfüllt sind,
- dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,
- die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.

b)

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 S. 1 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch hier Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO). Diese Nachweise müssen sämtliche Bereiche der § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q FAO des jeweiligen Fachgebietes umfassen.

c)

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO zusätzlich nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 S. 1 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 S. 2 FAO). Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet (§ 4 Abs. 2 S. 3 FAO). In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen (§ 4 Abs. 2 S. 4 FAO).

2. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

a)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller **innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung** im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei eine bestimmte Anzahl an Fällen mit einer bestimmten Verteilung im Fachgebiet bearbeitet hat (vgl. § 5 Abs. 1 FAO).

Der Bemessungszeitraum der letzten fünf Jahre vor Antragstellung kann sich um Zeiten des **Mutterschutzes**, der **Elternzeit** oder auf Antrag aus **Härtefallgründen** um maximal 36 Monate verlängern (§ 5 Abs. 3 FAO). Dafür sind entsprechende Nachweise beizufügen.

b)

Zur Prüfung des Nachweises der besonderen praktischen Erfahrungen sind **Falllisten** vorzulegen. Bitte verwenden Sie hierfür die von dem jeweiligen Fachausschuss auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Fallliste, die Sie [hier](#) finden.

Die Fallliste muss regelmäßig folgende Angaben enthalten (§ 6 Abs. 3 S. 1 FAO):

- Aktenzeichen (kanzleiintern bzw. gerichtlich),
- Rubrum (anonymisiert),
- Gegenstand,
- Zeitraum,
- Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens.

Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund Ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung beim **Rubrum** den Namen des Mandanten / Gegner immer abkürzen. Ferner sollte kenntlich gemacht werden, wenn es sich bei einzeln aufgeführten Fällen jeweils um denselben Mandanten handelt („derselbe Mandant wie...“).

Der **Gegenstand** des Falles ist konkret zu schildern, um dem Fachausschuss die Prüfung des jeweiligen Falles und die erforderliche Gewichtung zu ermöglichen:

Welche Rechtsfragen waren nach welchen Rechtsnormen zu prüfen? Aus welchem Blickwinkel haben Sie sich damit befasst? Welche Schwierigkeiten / Fragen haben sich dabei gestellt? Dabei sollten Sie bitte selbst eine Gewichtung nach den Kriterien „Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit“ (vgl. § 5 Abs. 4 FAO) vornehmen. In diesem Fall müssen Sie die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen. Bitte nehmen Sie auch eine Zuordnung zu den Bereichen innerhalb Ihres Fachgebietes vor.

Da für den Antrag grundsätzlich ein **Zeitraum** von fünf Jahren vor dem Antragseingang maßgeblich ist, müssen Sie in allen Fällen, deren Beginn vor dem 5-Jahres-Zeitraum liegt, angeben, welche konkreten Tätigkeiten in den maßgeblichen 5-Jahres-Zeitraum fallen.

Hinsichtlich **Art und Umfang** der Tätigkeit ist zwischen gerichtlichen bzw. rechtsförmlichen und außergerichtlichen Fällen zu unterscheiden. Bei außergerichtlichen Fällen ist anzugeben, ob die Tätigkeit in einer mündlichen oder schriftlichen Beratung oder im Führen von Korrespondenz oder in einem Verhandeln mit dem Gegner bestand. Bei gerichtlichen Verfahren ist anzugeben, ob und in welchem Umfang Schriftsätze gefertigt wurden und ob und ggf. welche Termine wahrgenommen wurden.

Der **Stand des Verfahrens** zum Zeitpunkt der Antragstellung ist anzugeben. Sofern das Verfahren beendet ist, geben Sie bitte an, auf welche Weise das Verfahren beendet wurde (z.B. Vergleich, Urteil, Klagerücknahme, Anerkenntnis, Versäumnisurteil, möglichst mit Datum).

Hinweis:

Es wird dringend empfohlen, **mehr Fälle einzureichen, als die Fachanwaltsordnung jeweils fordert**. Es ist stets möglich, dass der Fachausschuss einzelne Fälle nicht anerkennt bzw. unterdurchschnittlich gewichtet.

Eine Fallliste, die die vorgenannten Kriterien erfüllt, könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Musterfallliste am Beispiel des Fachgebiets Arbeitsrecht

Ifd. Nr.	Proz.-Reg.-Nr. Rubrum (teil-anonymisiert)	gerichtl. Aktz. und Gericht	Gegenstand	Bereiche gem. § 10 FAO	Art und Umfang der Tätigkeit/ Verfahrensstand (ggf. auch Abschlussergebnis)	Zeitraum der Bearbeitung	Anmerkungen
1	123/25 H.S. ./ X- GmbH	12 Ca 555/25 ArbG Hamburg	Ausspruch einer fristlosen Kündigung gegenüber Arbeitgeber, Klage auf Schadensersatz wegen fristloser Kündigung gem. § 628 BGB	1b) Individualarbeitsrecht, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht	Außergerichtliche umfassende Beratung der Arbeitnehmerin über Möglichkeiten des Vorgehens gegen Arbeitgeber wegen Mobbing. Ausspruch einer fristlosen Kündigung gegenüber Arbeitgeber, Klageeinreichung wegen Schadensersatzansprüche gegen Arbeitgeber gem. § 628 BGB, Güteverhandlung, Vergleichsverhandlungen, Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, außergerichtliche Stellungnahme gegenüber der Agentur für Arbeit, da vorliegend Eigenkündigung der Arbeitnehmerin keine Sperrzeit gem. § 144 SGB III ausgelöst hat. Rechtskräftig abgeschlossen.	August 2025 bis Januar 2026	
2	1/26 M.M. / B. AG	14 Ca 5/26 ArbG Hamburg	Kündigungsschutzklage gegen außerordentliche Arbeitgeberkündigung, Klageerweiterung wegen Arbeitsvergütung	1b) Individualarbeitsrecht, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kündigungsschutz	Klageerhebung, Klageerweiterung, Güteverhandlung, umfassende Vergleichsverhandlungen, keine Einigung, warten auf Termin zur mündlichen Verhandlung	Dezember 2025 bis heute (offen)	

III. Weiteres Verfahren

Über den Antrag des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, nachdem der Fachausschuss die vorgelegten Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat (§ 43c Abs. 2 FAO).

Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist diese Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden (§ 24 Abs. 4 S. 1 FAO). Im Übrigen kann der Ausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen (§ 24 Abs. 4 S. 2 FAO). Melden die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllen sie die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben (§ 24 Abs. 4 S. 3 FAO).

Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden (§ 32 Abs. 2 S. 1 BRAO). Diese Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist (§ 32 Abs. 2 S. 1 BRAO, § 42a Abs. 2 S. 3 VwVfG).

IV. Kosten

Nach § 3 [Gebührenordnung](#) entsteht für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von **320 €**.

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch **Überweisung** auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bei der Hamburger Sparkasse:

IBAN: DE37 2005 0550 1002 2404 20

BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: Fachanwaltsantrag, „Fachgebiet“, „Name“, „Vorname“